

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 4 (1835)
Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Billig stehe einer Religion Ein Oberhaupt vor, damit Einheit und Friede bleibe; denn eine Religion mit besondern Oberhäuptern in jedem Lande wird bald nach den Staatszwecken umgewandelt werden, und nichts weiter, als eine Staatsanstalt, wie jede andere, z. B. Postwesen, Steuerwesen, sein, und wird noch früher gar zu einer Finanzanstalt oder einer Gefängnisanstalt werden, also keine Gottesanstalt sein. Dr. Ofen, Professor an der Hochschule in Zürich. „Neue Bewaffnung zc.“

Bruchstücke aus Karl Ludwig von Hallers noch ungedruckter Geschichte der protestantischen Reformation des Kantons Bern und angrenzender Landschaften.

Schluß des XXIII. Kapitels.

Zu Genf, dessen Reformationsgeschichte wir immer berühren müssen, weil sie mit ihrer Mutter, der Berner'schen, in unzertrennlicher Verbindung steht, herrschten ebenfalls heftige Zermürbungen. Der Protestantismus hatte auch dort, selbst unter seinen Anhängern, nur Hader und Zanf hergebracht; Zwiespalt zwischen den beiden Städten Bern und Genf; Zwiespalt zwischen der weltlichen und der neuen geistlichen Macht; Zwiespalt im Innern der Rätthe; Zwiespalt unter den Bürgern und unter den Predikanten selbst. Kalvins Kredit war bereits gewaltig erschüttert, er hatte viele und mächtige Feinde, besonders wegen seinem übermäßig strengen Sitten-Mandat und seinem Sitten-Gericht, welches fast alle unschuldigen Freuden des Lebens verbot, indes das wahre Evangelium dieselben nicht nur erlaubt, sondern sogar den Christen gebietet, allezeit fröhlich zu sein, weil diese Fröhlichkeit eine Frucht der Gemüthsruhe und des guten Gewissens, ein Zeichen des Friedens ist und die wechselseitige Liebe unter den Menschen befördert. Selbst an Hochzeiten durfte man nur äußerst wenige Gäste einladen, während doch Jesus Christus selbst einem vermuthlich ebenfalls fröhlichen Hochzeitmahl beigewohnt hatte; das Tanzen besonders galt für eines der größten Verbrechen. —

Der Haß gegen Kalvin äußerte sich daher auf jede Weise. Von Einigen ward er bedroht, in die Rhone geworfen zu werden, Andere nannten ihn Kain, und noch Andere gaben ihren Sünden den Namen Kalvin ¹⁾. Um seine Widersacher gehässig zu machen, hieß man sie Libertiner, d. h. Leute, die, gleich den heutigen Liberalen, unter dem Worte „Freiheit“ nur Befreiung von allen Pflichten verstehen und sich keiner Ordnung, keiner Regel unterwerfen wollen. Nach allen Umständen zu schließen, waren es aber geheime Katholiken, welche die alte Lehre, die alte Ordnung der neuen vorzogen und nur dem finstern Kalvinischen Rigorismus nicht gewogen waren. Selbst im Rath hatte Kalvin bedeutende Feinde, aber am Ende behielt er stets wieder die Oberhand, und während es vorher erlaubt war, Päpste und Bischöfe öffentlich zu lästern und zu verläumdern, so durfte jetzt gegen den Genfer'schen Papst Johann Kalvin auch der mindeste Tadel nicht einmal mündlich ausgesprochen werden. Der Rathsherr Pierre Ambaur ward in Gefangenschaft gesetzt und dazu verurtheilt, als reuender Sünder mit brennender Fackel in der Hand durch die ganze Stadt geführt zu werden, weil er gesagt hatte, „daß Kalvin seit „sieben Jahren eine falsche Doktrin predige, auch ein „schlechter Mensch und nur ein Picard (aus der Picardie „gebürtig) sei“ ²⁾; zwei Predikanten, Kalvins Freunde und Kollegen, wurden fortgeschickt, weil sie einen Tanz

¹⁾ Ungedruckte Fortsetzung der Reformationsgeschichte von Ruchat. Tome I.

²⁾ 5. und 6. März 1546. Sieh: Extrait du registre du conseil d'état de Genève, p. 12; und: Continuation de l'histoire de la Réformation, par Ruchat. Msc. T. I.

bewilligt ³⁾; der Rathsherr Corne und der Kapitän General Perrin verhaftet und ihrer Stellen entsetzt, weil sie einem Ball beigewohnt hatten; auch sogar Madame Perrin ward vor das Chorgericht geladen und mußte in ein enges Gefängniß wandern, weil sie getanzt hatte. Ein gewisser Gruet ward zum Tode verurtheilt und am 25. Juli geköpft, weil man auf ihm Schriften gegen Kalvin, wie auch gegen die Religion gefunden, und weil er sich beklagt hatte, daß Genf sich von einem schwarzgallichten Menschen (Kalvin) regieren und schulmeistern lasse. Endlich schaffte auch der Conseil général von Genf, nach Kalvins Rath, neuerdings die im Jahre 1538 wieder hergestellten Feiertage, Weihnacht, Neujahr, Maria Verkündigung und Auffahrt wieder ab, worüber die Herren von Bern, als über eine von ihrer Reformation abweichende Spaltung, sehr erzürnt wurden; und dieses brachte neuen Zank und neue Bitterkeit zwischen den Bürgern und Unterthanen der beiden Städte hervor ⁴⁾.

Im Jahre 1548 wurde unter den Predikanten zu Lausanne eine neue Disputation über weniger nicht als 90 Thesen oder Streitfälle gehalten. Zehn dieser Thesen, welche mit der Berner-Disputation von 1528 im Widerspruch schienen, wurden herausgehoben und zum endlichen Urtheil an Bern geschickt. Der tägliche Rath ließ sie durch das Kardinals-Kollegium seiner Predikanten untersuchen, und drei derselben, nämlich die Herren Sulzer, Gering und Schmid, pflichteten ihnen bei, wurden aber deswegen, nachdem man sie vor Rath und Bürger in contradictorio verhört hatte, ihrer Stellen entsetzt. Der Rath der Zweihundert, welcher seit geraumer Zeit dieser theologischen Streitigkeiten müde war, gleichwohl aber, als neuer Paps, darüber entscheiden mußte, stützte sich dabei nicht mehr auf die Bibel, über deren Sinn ja eben gestritten wurde, noch viel weniger auf die uralte und allgemeine Ueberlieferung, sondern drückte sich in seinem diesförtigen Dekret lediglich folgendermaßen aus: „Nachdem wir befunden, daß diese „Thesen den Artikeln unserer Disputation entgegen „seien; so haben wir aus diesen Gründen, zur Beibehaltung des Friedens und der Ruhe, wie auch „um ein für alle Male diesen Händeln und Zänkereien ein Ende zu machen, uns veranlaßt gefunden, „gedachte Predikanten *ic. ic.* zu verabscheiden und aus „unsern Landen fortzuweisen *ic.*“

In eben diesem Jahre erlitt die protestantische Partei den Unfall, daß die freie Reichsstadt Konstanz, weil sie dem Reichsgefeß, genannt Interim, nicht nachleben wollte, in Folge der Kriegsergebnisse in Deutschland von kaiserlichen Truppen eingenommen, auch wieder katholisch und zu einer Oesterreichischen Stadt gemacht wurde, worüber bei den

³⁾ 25. März und 15. April 1546. Ruchat. *ibid.*

⁴⁾ Histoire manuscrite de Ruchat. *ibid.*

protestantischen Orten der Schweiz ein großes aber kraftloses Bedauern entstand.

Am 7. Mai 1548 verweigerten die Städte Zürich, Bern und Schaffhausen neuerdings Gesandte an das Konzilium von Trient zu schicken, es sei denn, daß nicht der Paps und die Seinigen, d. h. nicht das Oberhaupt nebst den Bischöfen und Prälaten der ganzen Christenheit, sondern nur allein die heilige Schrift, über welche doch ja die Protestanten selbst nicht einig waren, Richter in Religionsfachen sei; eine Bedingung, die mit andern Worten eben so viel hieß, als daß das Konzilium vor allem aus selbst protestantisch werden oder aus lauter Protestanten bestehen solle. Hätte man ihnen aber auch dieses gestattet, so wäre der Sache doch nicht geholfen und der Religions-Friede keineswegs hergestellt gewesen. Denn der ewige Zwiespalt unter den Reformatoren selbst, ihre zahllosen Kolloquien, Disputationen und fruchtlosen Konferenzen zu Fertigung gemeinsamer Glaubensbekenntnisse, lauter protestantische Konzilien, hätten ihnen doch genugsam beweisen sollen, daß die heilige Schrift sich nicht selbst auslegen kann, daher nicht von Allen im gleichen Sinne verstanden wird und auch nicht über alle Gegenstände Auskunft giebt. Aber diese bittere Erfahrung selbst vermochte nicht, ihnen jene fixe Idee, welche die Wurzel aller übrigen Irrthümer ist, aus dem Kopfe zu bringen. Gegen die katholische Kirche führten sie sämmtlich die heilige Schrift, als vorgeblichen einzigen Richter an; gegen andere, von ihnen abweichende Sekten, die sich ebenfalls auf ihre Privatauslegung der Bibel stützten, wollten sie hingegen nicht die Schrift, sondern die Autorität der Reformatoren geltend machen; und da diese selbst sich unter einander zerzankten, so mußte zuletzt die weltliche Obrigkeit jedes Landes dazwischen treten und den Gordischen Knoten mit Gewalt zerhauen; also daß, zum Beweis der fortschreitenden Vernunft, die Schüler über ihre Lehrer erhoben, und gelehrte Streitigkeiten von den Unwissenden entschieden wurden.

Auf der Tagsakung des Jahres 1548 erließ auch der Herzog von Savoyen und der Fürst von Piemont ein Schreiben an die 13 Kantone, worin er sie ermahnte, ihm das Waadtland nebst dem Chablau zurückerstatten zu lassen, und sich sogar erbot, in dieser Sache die katholischen Kantone der Schweiz als Richter anzunehmen. Die Berner widersetzten sich, wie natürlich, diesem Antrage, und gaben bei diesem Anlasse eine merkwürdige Antwort, welche abermal beweist, daß die Ausbreitung und der Triumph des Protestantismus der Hauptgrund und Zweck jener Eroberung gewesen ist. Sie sagten nämlich: „Das dem Herzog von „Savoyen abgenommene Land trage ihnen wegen den „ungeheuren Kosten, die es verursache, so wenig ein, daß „wenn sie nicht aus Rücksichten für die evangelische „Reformation und zum Trost der vielen flüchtigen refor-

„mirten Franzosen und Italiener, denen es zum Zufluchtsort „diene, zurückgehalten wären, sie dasselbe gar wohl wieder „fahren lassen könnten 5). Hätten sie hingegen dem Herzog von Savoyen den Antrag gemacht, die katholische Religion im Waadtlande herzustellen oder von den Einwohnern freiwillig herstellen und ungestört ausüben zu lassen, vorzüglich aber sich nicht weiter in die Händel von Genf zu mischen, so würden sie (wie die fernere Geschichte beweisen wird) zuverlässig die Abtretung dieses Landes viel eher erhalten und gleich den Wallisern und Freiburgern viel ruhiger behalten haben.

Statt dessen erließen die Herren von Bern abermal ein Reformations-Mandat, welches unter Anderm allen Manns- und Weibspersonen gebot, wenigstens jeden Sonntag in die Predigt zu gehen und auf alle Theile des protestantischen Gottesdienstes aufmerksam zu sein, bei Strafe von 50 Florin für die Männer und von 5 Florin für die Weiber. Uebrigens ward den Pfarrern befohlen, Tauf Rödel einzuführen; die Gemeinden wurden angewiesen, die Kirchen mit Bänken und Stühlen zu versehen, und die höhern sowohl als die niedern Beamten bevollmächtigt, die Trunkenbolde in Gefangenschaft zu setzen, um alldort nach Verdienen aufbehalten zu werden 6). Endlich ward auch in dem Waadtlande die Berner'sche Liturgie und der Berner'sche Katechismus eingeführt, während vorher und zwar seit 12 Jahren jeder Predikant die volle Freiheit hatte, sich sowohl für die öffentlichen Gebete als für die Auspendung der Sacramente und für den Unterricht der Jugend der ihm beliebigen Formulare zu bedienen 7). Inzwischen ist die Liturgie beinahe noch das Beste, was die Protestanten haben; wenigstens wurde sie nicht alle Augenblicke geändert; man findet in ihr noch einen christlichen Sprachgebrauch und einige Spuren des alten katholischen Gottesdienstes. Was hingegen den Berner'schen Katechismus betrifft, so ward er bald nachher durch den Heidelbergischen ersetzt, welcher nur in einer trockenen, gehässigen und unredlichen Polemik gegen die katholische Religion besteht, und zwar noch heut zu Tage vorgeschrieben ist, aber wegen seinen übrigen, aus dem alten Christenthum beibehaltenen Lehren von vielen Predikanten gar nicht mehr gebraucht wird.

Im Laufe des Jahrs 1549 fielen verschiedene merkwürdige Ereignisse vor. Am 3. Februar erneuerten Bern und Genf ihren Bund, wenigstens auf dem Papier, denn der Friede in den Gemüthern ward dadurch keineswegs hergestellt, sondern Hader und Zank sowohl über geistliche als über weltliche Dinge dauerte vielmehr zwischen den beiden Städten ununterbrochen fort. Auf der andern Seite

5) Ruchats ungedruckte Fortsetzung der Reformationgeschichte.

6) Pour être détenus selon leur mérite. Ruchat. Histoire de la Réformat. T. VI. p. 543.

7) Ruchat. ibid. p. 544.

geschlossen oder erneuerten elf Kantone der Schweiz ihre Allianz mit Heinrich II., König von Frankreich. Zürich und Bern allein traten ihr nicht bei und mußten dadurch aller aus diesem Bündniß für ihre Bürger und Unterthanen entspringenden Vortheile entbehren, denn mit einem katholischen Fürsten durften sie sich aus Furcht vor den Predikanten noch nicht verbinden.

Im Waadtlande wurden die früherhin auf obrigkeitlichen Befehl angeordneten wöchentlichen Zusammenkünfte der Predikanten wieder verboten, indem dieselben, wie die Herren von Bern in ihrem Mandate sagen, nur Hader und Zank, Unordnung und Verwirrung hervorgebracht hätten. Es durften daher furohin des Jahres nur vier dergleichen Kolloquien gehalten werden, und dabei ward den Predikanten untersagt, irgend eine andere Lehre, als diejenige der Berner'schen Disputation und Reformation, vorzutragen, so daß sie furohin nicht mehr die Bibel, ja nicht einmal die zwanzigjährige protestantische Tradition, sondern nur die Berner'schen Mandate zu studiren brauchten.

Endlich geschah es auch in diesem Jahre, daß Herr Gerard und bald nachher auch sein Bruder Niklaus von Wattenwyl, Sohns Söhne des Schultheißen Johann von Wattenwyl, der zuerst die Einführung der protestantischen Reform in Bern begünstigt, — Neffen des Probst Niklaus von Wattenwyl, der sich mit der Klosterfrau Klara May verheirathet, und Söhne des Schultheißen Johann Jakob von Wattenwyl, der vor 13 Jahren die Disputation von Lausanne präsidirt hatte, von Bern wegzogen, sich in den Dienst des Kaisers Karl V., Königs von Spanien, begaben, dabei, noch bei Lebzeit ihres Vaters, der protestantischen Reform entsagten, in den Schoos der katholischen Kirche zurücktraten und sich in Franche-Comté niederließen 8). Sie zeichneten sich in Feldzügen rühmlichst aus und kamen bei Kaiser Karl V. in hohe Gunst. Gerard von Wattenwyl starb ohne Kinder und hinterließ seinem Bruder Niklaus große Güter; dieser lektete heirathete noch dazu eine reiche Erbin, welche ihm die Herrschaft Chatau Vilain in Franche-Comté, zubrachte, und stiftete alldort den Zweig des Geschlechts de Watteville marquis de Constans, welcher zu hohen Ehren emporstieg, und erst in unsern Tagen ausgestorben ist 9).

8) Herr von Alt setzt dieses merkwürdige Ereigniß mit allen Umständen ganz bestimmt in das Jahr 1549 (Hist. des Suisses. T. IX. p. 10—11). Der Verfasser der Fragmens historiques de la ville de Berne. T. II. p. 150—151, führt es hingegen erst bei dem Jahre 1564 an, als nämlich diese beiden Herren nebst ihrem in Bern zurückgebliebenen Bruder Jakob von Wattenwyl nach dem Tode ihres Vaters die Herrschaft Colombier verkauften. Er spricht ebenfalls von ihrer und ihrer Nachkommen glänzenden Laufbahn, verschweigt aber gänzlich den Umstand, daß sie zur katholischen Religion übergetreten seien.

9) Niklaus von Wattenwyl ward Marquis von Versoix, Kammerherr des Königs von Spanien, Ritter des goldenen Fließes und der Annonciade, Herr zu Usiez und Chateau Vilain. Einer

Während dem Jahre 1550 wurden abermal mehrere Reglemente zu Befestigung der noch immer auf schwachen Füßen stehenden protestantischen Reform gemacht, ungeachtet, seit ihrer Einführung zu Zürich, beinahe dreißig Jahre verfloßen waren, müssen alldort noch viele altgläubige Christen übrig geblieben sein. Deswegen fand sich der Rath von Zürich zu einer gewaltthätigen Maßregel veranlaßt, um alle diejenigen aus dem Großen Rathe zu entfernen, welche, wie Hr. Ruchat sich ausdrückt, noch einigen Sauertheig von Papismus (d. h. der katholischen Religion) in ihrem Herzen trugen. Mit der äußern Unterwerfung ihrer Gegner waren die Apostel der neuen Gewissensfreiheit nicht zufrieden; sie wollten noch, was keine Inquisitoren je gethan hatten, ins Innere der Gemüther dringen, und die sonst zollfreien Gedanken und Gesinnungen der Menschen erforschen. Deswegen forderten sie von allen Mitgliedern des Großen Rathes eine Erklärung an Eidesstatt, daß sie von Grund ihres Herzens der reformirten Religion, wie man sie seit mehrern Jahren ausgeübt habe, beipflichten; und wer diese Erklärung verweigerte, der ward von seiner Stelle entsetzt.

Die Herren von Bern belasteten in dem nämlichen Jahre das ganze Waadtland mit einer gezwungenen Auflage von 1 % des Werths der Güter, um die Schulden des Herzogs von Savoyen zu bezahlen, welche auf dieses Land oder vielmehr auf die herzoglichen Domainen und Einkünfte hypothekirt waren. Von dem Grundvermögen der Steuerpflichtigen durften freilich die Schulden abgezogen werden; während man in unsern sogenannten liberalen Zeiten auf Letztere keine Rücksicht nimmt und folglich die Auflage auch von demjenigen fordert, was nicht dem Eigenthümer, sondern einem Andern gehört. Auch wurden die Städte

seiner Nachkommen (nach den Jahren zu schließen, vermuthlich sein Sohn oder höchstens sein Sohns-Sohn), Johann von Wattenwyl, ward sogar im Jahre 1607 Bischof von Lausanne, folglich auf eben denselben bischöflichen Stuhl erhoben, von welchem sein Vater oder Großvater den vorigen vertrieben und zur Auswanderung nach Freiburg genöthigt hatte. Die in Bern gebliebenen protestantischen Mitglieder der Familie von Wattenwyl finden sich durch diese Verwandtschaft gar nicht verunehrt und sehen es nicht ungern, wenn davon mündlich gesprochen oder in Büchern Meldung gethan wird. Nach dem Erlöschen jenes katholischen Zweiges wurden sogar vor wenigen Jahren die Familien-Portraits desselben nach Bern gebracht und dem dasigen Haupte der Familie von Wattenwyl übergeben, in dessen Schlosse zu Landslut sie auch aufgestellt sind. Es scheint also, derselbe habe die Katholiken, besonders aber die Bischöfe und Priester, nicht für solche Teufelsknechte, Diener des Antichrist, Geizhälse, Dummköpfe, sittenlose Taugenichtse, heuchlerische Pharisäer, Lügenpropheten, Blutsauger u. s. w. gehalten, wie Farel auf der Disputation zu Lausanne, in Gegenwart des damaligen Schultheißen von Wattenwyl und seines Bruders, des gewesenen Probstes, sie dafür ausgegeben hatte, sonst hätte man sich ja scheuen müssen, mit dergleichen Leuten befreundet zu sein, sogar ihren Namen zu tragen und durch Aufstellung ihrer Bilder das Andenken an dieselben zu erneuern.

Lausanne und Petterlingen, weil sie Berns Verbündete gewesen waren, von dieser Steuer ausgenommen. Dagegen beschwerten sich die Freiburger, daß man dieselbe auch von ihren in dem Waadtlande begüterten Bürgern und Unterthanen fordere; sie hielten dieses sowohl der natürlichen Gerechtigkeit als den zwischen beiden Städten bestehenden Verträgen zuwider; denn damals galten über diesen Punkt andere und vielleicht richtigere Grundsätze als heut zu Tag. Man glaubte, daß nicht die Güter, sondern die Personen irgend etwas schuldig oder nicht schuldig sein können, und daß also, wenn der Eigenthümer steuerfrei sei, es nothwendiger Weise auch seine Güter sein müssen. Ueber die nämliche Taxe entstand auch ein lebhafter Streit mit den Genfern, welche sagten, daß der Herzog von Savoyen, während er Herr des Waadtlandes war, ihnen nie etwas dergleichen zugemuthet habe. Anfänglich nahm man auf diese Einwendungen, ungeachtet der erst vor einem Jahre mit Genferneuerter Allianz, wenig Rücksicht; die Berner'schen Landvögte sequestrirten sogar die im Waadtlande gelegenen Genfer'schen Besitzungen; man schlug Unterhandlungen vor, aber die Genfer wollten über diesen Gegenstand in keinen Vertrag mit Bern eintreten. Also zog sich das Geschäft in die Länge, und zuletzt ließen die Berner ihre Ansprüche fahren und gaben die sequestrirten Güter wieder los. Das Nämliche wird wohl auch gegen Freiburg geschehen sein, und überhaupt scheint diese Taxe nicht viel abgeworfen zu haben ¹⁰⁾.

In religiöser Rücksicht waren die Sachen im Waadtlande ebenfalls noch gar nicht im Reinen. Die beiden Predikanten zu Lausanne, Bivet und Valier, beklagten sich vielmehr in einer am 4. Dez. 1550 dem Rathe zu Bern eingegebenen Vorstellung: 1) daß die reformirten Geistlichen und ihre Predigten sehr verachtet seien, daß es noch viele Leute, selbst unter den Rathsherrn, gebe, die in keine Predigt gehen, und daß andere noch im Herzen katholisch seien; 2) daß die päpstlichen (katholischen) Gebräuche noch häufig im Schwunge gehen; 3) daß die Sitten sehr verdorben seien, besonders in Rücksicht der unsaubern fleischlichen Vergnügungen ¹¹⁾; und daß die verhafteten Mädchen von ihren Liebhabern sogar im Gefängniß besucht und mit Weinfäßchen bewirthet werden ¹²⁾; 4) daß endlich der Rath von Lausanne nur einen Schatten von Autorität habe, die kleinen Sünder strafe und die großen laufen lasse. Dieser Stadtmagistrat suchte zwar durch einige von ihm erlassene Reglemente jenen Unordnungen zum Theil abzuhelfen, allein die hohe Obrigkeit von Bern fand, daß er sich hierin eine unbefugte Gewalt angemast habe, gab ihm darüber einen Verweis und befahl

¹⁰⁾ Ruchat. Hist. de la Réf. Msc.

¹¹⁾ Par rapport aux sâles plaisirs de la chair. Ruchat. Msc.

¹²⁾ Que les galans visitent les filles emprisonnées et les régalent avec des barils de vin. Ruchat. Msc. T. I.

ihm, gemachte Reglemente aufzuheben und furohin nur die Berner'schen Gesetze zu beobachten.

Mit diesen Ereignissen schloß sich die erste Hälfte des gepriesenen sechszehnten Jahrhunderts. Nach dreißigjährigen Unruhen und Gewaltthätigkeiten, die so viel Blut und Thränen gekostet, alle Gemüther entzweit und das geistige Band der Menschen zerrissen hatten, schien die kirchliche Revolution vollendet, und die protestantische Reform sowohl im alten als im neuen Gebiete der Stadt Bern durchgesetzt und befestiget zu sein. Nun würde uns noch übrig bleiben die religiösen und politischen Folgen dieser Revolution darzustellen, ihre Geschichte bis auf unsere Tage fortzuführen und anschaulich zu zeigen, wie der Protestantismus als herrschender Geist auch in der Politik lauter verkehrte Maßregeln veranlaßt, wie eine Anarchie die andere erzeugt, und wie der Sturz der rechtmäßigen Kirche zuletzt auch den Sturz des Staates nach sich gezogen hat. Wir gedenken auch diese Arbeit zu unternehmen, wenn uns der Himmel dazu noch Zeit und Kräfte schenkt. Für jetzt aber sei uns erlaubt zum Schlusse nur noch einen allgemeinen und flüchtigen Blick auf die folgenden Ereignisse zu werfen, damit dieses Bändchen, wenn es auch allein bleiben sollte, doch einigermassen ein Ganzes bilde.

Aus einem Schreiben des Missionärs Kündig aus Amerika an seine Eltern in Schwyz.

Detroit, den 15. Christmonat 1834.

Geliebteste!

..... Euere Briefe habe ich längst schon empfangen; sie freuten mich eben so sehr, wie Ihr selbst wünschet, Nachricht von mir zu erhalten; allein sie fielen mir zu einer Zeit in die Hände, in der ich weder bei Tag noch bei Nacht mir selbst angehörte. Meine Verhältnisse forderten Vieles, welches keinen Aufschub erlaubte; Pest und Tod wütheten unter uns, und mit unwiderstehlicher Wuth rafften sie Mütter weg von hilflosen Kindern, zerrissen das süße Band der Freundschaft und ließen Geliebte trostlos und allein, jene zu beweinen, die ihre einzige Hoffnung und Freude gewesen waren. Letztes Jahr hatte ich die Freude, meinen Plan auszuführen, der schon oft mich beschäftigte und immer Vortheile und Nutzen für Kirche und das allgemeine Beste versprach. — Ich errichtete nämlich eine Gesellschaft von Frauenzimmern ohne Rücksicht auf Religion zur Unterstützung und Hilfe der Kranken und Armen. Eine Gesellschaft dieser Art war hier um so erwünschlicher, weil man noch keine Vorkehrungen getroffen hatte, durch die den Verlassenen hilfreiche Hand geleistet werden konnte; der Spital selbst, zwei Meilen von der Stadt entfernt, in Mitte eines Waldes, glich mehr einem Schweinstall in der Schweiz als einer

Menschenwohnung, so daß natürlich die Kranken alle Hoffnung der Wiedergenesung verlieren mußten.

Kranke und Arme nahmen nun Zuflucht zu dieser Gesellschaft, und man half so viel und oft, als es die Umstände erlaubten. Um aber mehr Raum zu gewinnen, wurde in einer unserer Sitzungen einstimmig beschloßen, eine Bittschrift an den Rath zu übersenden, um den ebenbemeldeten Spital in die Obforge zu erhalten; allein der Teufel und seine Gesellen schienen entschlossen, einem solchen Plane entgegenzuarbeiten, eben weil er katholischen Ursprunges war.

Während sich die Parteien herumschlügen, denn wir hatten mehrere auf unserer Seite, ohne uns einer bestimmten Antwort zu würdigen, brach die Cholera morbus, eine Krankheit, die in Europa so große Verwüstungen verursacht hatte, auch hier in der Stadt aus. Der Stadtrath versuchte ohne Erfolg, eine Wohnung für solche zu finden, die, von der Krankheit angegriffen, verlassen wurden, während die Gesellschaft ohne Verzug Anstalten traf, eine unserer Kirchen in der Stadt, die kürzlich den Calvinisten abgekauft worden war, in einen Spital für die unglücklichen Schlachtopfer umzuwandeln, so lange die Krankheit dauern sollte. Bei dieser Gelegenheit nun bewies sich die Gesellschaft so klug und vorsichtig, daß der Stadtrath in's Mittel trat, der Gesellschaft die Bürde abzunehmen. Ungefähr 90 Personen wurden während 4 Wochen in den Spital geführt, während dem man gewöhnlich von 24 bis 28 alltäglich begrub, obgleich die Stadt nicht mehr als 5700 Einwohner zählt. Diese Umstände und unerwarteten Ereignisse verschafften der Gesellschaft, zum größten Vergerniß unserer Gegner, alle Vortheile, die wir uns wünschen durften. Sobald die Pest eine Wendung nahm und die Kirche von Kranken erledigt war, wurde uns ohne geringste Schwierigkeit der Spital, für dessen Oberaufsicht und Verwaltung wir früher ohne Erfolg gebeten hatten, übergeben, denn Jedermann war überzeugt, daß die Gesellschaft sich selbst und der Stadt Ehre verschaffen werde. Als Direktor der Gesellschaft wurde ich nun Verwalter des Spitals; — das Gebäude wurde unmittelbar gesäubert, bessern Händen übergeben und zur gleichen Zeit mit ziemlichen Umkosten vollendet. Gegenwärtig haben wir die Freude, das Ganze im Gange zu sehen, und zwar zur großen Freude unserer Freunde.

Viele Kinder, die ihre Eltern durch die Cholera morbus verloren hatten, waren gleichsam auf die Straße geworfen, ohne Freunde, Hilfe oder Barmherzigkeit. Die Gesellschaft sah es und trauerte natürlich dieser hilflosen Geschöpfe wegen, ließ es aber damit nicht bewendet sein; wir mietheten ein Haus, brachten die Kinder zusammen, und seitdem nun zählen wir 28—32 Personen, ausschließlich durch unsere Hilfe genährt, gekleidet und beherberget. Diese mit den vielen Kranken, Elenden u. sind freilich eine kostbillige Bürde; allein wir vertrauen allzeit

auf Den, der ja eben so reich, freigebig und gütig ist; wir werden durch Seinen Beistand bestehen und das angefangene Werk vollenden.

Die Gesellschaft versammelt sich jeden Montag in meinem Zimmer, und dann arbeiten sie: die Einen nähen, Andere stricken *ic. ic.*; auf diese Weise haben wir uns eine Sammlung von 2000 sehr schönen Stücken vorbereitet. Den 5. Wintermonat dieses Jahrs machten wir eine öffentliche Versteigerung dieser Artikel bekannt; einer der ersten Gasthöfe der Stadt bot das größte Zimmer zu diesem Zwecke dar, und so verkauften wir an einem Abend für 1000 Thaler. Diese Summe trug nun bei, Schulden zu bezahlen, während einige hundert Thaler für's Künftige übrig blieben. So segnete der liebe Gott die Arbeit meiner Gesellschaft; möge Er fernerhin beistehen! Wer wird Ihm widerstehen? was ist Ihm unmöglich? — Wer auf Ihn vertraut, hat gut gebaut.

Sollte es Euer Verlangen sein, ich könnte Euch nächstens die Hauptzüge der Verfassung dieser Gesellschaft übersenden. Gegenwärtig haben wir unsere Waisen neu gekleidet, neue Bette angeschafft *ic. ic.*; und wer weiß, ob wir nicht noch in den Stand gesetzt werden, ein neues Haus zu bauen, um nicht mehr den großen Hauszins, der jährlich nach euerm Geld auf 360 Gulden kömmt, bezahlen zu müssen? — Für dieß Mal genug hiervon.

Ich bin gegenwärtig Seelforger der deutschen Gemeinde, Kapellmeister unserer Kirchenmusik, die gewiß sehr schön ist, und besonders weil wir eine Orgel von 24 Registern haben, Spitalverwalter, Direktor der wohlthätigen Frauengesellschaft (auf englisch: Catholic female association) und folglich Verwalter des Waisenhauses, Superior des Franziskaner-Frauenklosters, wo wir eine schöne Töchterchule haben. Diese meine glückliche Lage fordert, daß ich meine Zeit, fünf Stunden für's Schlafen abgerechnet, ziemlich knapp abtheile; und dieß ist auch die einzige Entschuldigung, warum ich es, obschon Ihr alle Tage mir im Sinne seid, es mit bloßem Gebete für Euch, ohne zu schreiben, bewendet sein ließ. Es war gerade 4 Uhr Morgens, als ich diesen Brief anfang, und nun, meinem Wunsche zufolge, freue ich mich sehr, den Brief, ohne unterbrochen zu werden, vollenden zu können.....

Herr Schönbächler, welcher im Maimonat verfloßenen Jahres von Einsiedeln nach den vereinigten Staaten in Amerika wanderte, schrieb aus Detroit (Michigan) unterm 18. März 1835 über Herrn Kündig Folgendes:

„Herr Kündig, Pfarrer in Detroit, besorgte beim Ausbruche der Cholera die Kranken. Ich wollte ihn lieber als einen Amerikaner-Doktor; er besitzt gute medizinische Bücher. Er sagte mir, daß ihm von 100 nicht 16 sterben, wenn er im Anfange der Krankheit dazu komme, und von

68, die in Spital kamen, sind 45 genesen. Herr Kündig war Tag und Nacht bei diesen Kranken, wenn er nicht anderswohin gerufen wurde, und hatte ganze Wochen sein Bett nie gesehen. Er war Seelen- und Leibarzt und Krankenwärter. Er hatte Pferd und Wagen, suchte die unbemittelten Kranken zu Stadt und Land auf, ohne Ansehen der Religion und Sprache. Es hatte sich mehr als einmal ereignet, daß er von Kranken kam, und wiederum Kranke auf der Straße antraf, die nicht mehr stehen und gehen konnten, und die er, als er nirgends geschwind Hilfe fand, auf seine Schultern lud, in Spital trug, auf daß sie sogleich verpflegt würden. Wenn Jemand verunglückt oder der Unterstützung bedarf, so geht er zu Herrn Kündig. Spricht Jemand bei der Regierung an, so heißt es, geht zu Hrn. Kündig, dieser wird euch geben, was ihr bedürftet. Sie überläßt ihm Alles; was er thut, ist wohl gethan, gleichwie beim König Pharao: Gehet zu Joseph, thut, was er euch sagen wird. Er hat hier einen Spital und ein Waisenhaus, gleichsam wie aus Nichts errichtet. Ein Anderer würde mit 100,000 Gulden nicht so viel machen; aber der Herr leitet sichtbar alle seine Handlungen. Für sich thut er nichts, Alles für Andere. Er ist ein Vater der Waisen und Kranken, und die Bildung der Jugend liegt ihm sehr am Herzen. Herr Kündig könnte schon reich sein, wenn er wollte, aber er hat den wahren Apostelgeist. Er theilt den letzten Cent im Sak aus, sogar die Kleider ab dem Leibe. Er kauft sich keine Kapitalbriefe und schöne Landgüter wie jene in Europa. Er sagt: Für was bin ich auf der Welt, als daß ich Gutes thue und den Himmel verdiene?“

Rekurs = Beschwerde

für

Titl. Herrn Dekan Döfenbach, Pfarrer zu Bremgarten,
— — Franz Sak. Meyer, Pfarrer zu Eggenwyl,
— — Joh. Nep. Knecht, Pfarrer zu Zuffikon,
— — Sertar Wohler, Pfarrer zu Oberwyl,
— — Martin Isler, Pfarrer zu Lunzhofen,
gegen

Die zuchtpolizeirichterliche Erkenntnis des Titl. Bezirksgerichts Bremgarten, dd. 25. Mai 1835,
an das Titl. Obergericht des Kts. Aargau.

Hochgeachtete Herren!

Wir wollen nicht wiederholen, wie der Titl. Große Rath des Kantons Aargau zur Beruhigung des katholischen Volkstheils eine Proklamation zu erlassen beschloß; wir wollen nicht auf den Inhalt jenes Aufrufes zurückkommen, sondern mit der Bemerkung darüber wegeilen, daß der Styl und Wortlaut dieses öffentlichen Staatsaktenstückes

gewiß nicht im Ganzen den Beifall der hohen Behörde erlangt hätte, wenn solches vor dem definitiven Beschluß der souverainen Rätthe wäre vorgelegt worden. Wir berufen uns in Kürze auf die entschiedenen Thatsachen, daß wir diese Proklamation nicht Sonntags den 17. Mai, sondern erst Sonntags den 24. gleichen Monats von der Kanzel verlesen haben; wir gestehen ohne Bedenken, daß diese unsere übereinstimmende Handlungsweise das Produkt unserer Ueberzeugung und gegenseitigen kollegialischen Uebereinstimmung sei.

In diesen wenigen Geständnissen und Thatsachen liegt nun das große Vergehen des Ungehorsams, dessen uns der Titl. Kleine Rath beschuldigte, und durch seinen Amtmann an das Titl. Bezirksgericht Bremgarten zur Untersuchung und Bestrafung klagend übermitteln ließ.

Das obengenannte Untergericht sprach sodann folgende Straffentzen aus:

- 1) Es sei Herr Dekan und Pfarrer Dosenbach mit einer Geldbuße von Fr. 160,
- 2) die Herren Pfarrer Franz Sak. Meyer und Johann Nep. Knecht jeder mit einer Buße von Fr. 100, und
- 3) Herr Pfarrer Wohler mit einer solchen von Fr. 80 zu Händen des Kantons-Armenfonds belegt.

Dann entrichteten sie die ergangenen Untersuchungskosten von Fr. 19, 3, 5 unter solidarischer Verbindlichkeit.

- 4) Es sei Herr Pfarrer und Sextar Isser zu einer Geldbuße von Fr. 80 zu Händen des Kantons-Armenfonds verfällt. Dann entrichtet er die Untersuchungskosten von L. 10, 3.

Gegen diese Straffentzen ergreifen die Verurtheilten gemeinschaftlich den Rekurs und rechtfertigen diese vorliegende Beschwerde mit nachstehenden Betrachtungen.

Bei kritischer Prüfung jeder strafwürdigen Handlung — gleichviel ob solche in Bereich der peinlichen oder bloßer Polizeivergehen gehören — ist solche jedesmal von einem doppelten Standpunkte, nämlich von einem subjektiven und objektiven, zu betrachten.

I. Subjekt des Vergehens.

Hier bedarf es wahrlich keiner weitläufigen Deduktion, um zu beweisen, daß ohne vorhandenen und als existent rechtlich erwiesenen bösen Willen von Seite des Handelnden diesem Letztern kein Vergehen imputirt werden könne. Nun liegt aber dem Faktum des Nichtverlesens mehr angeführter Publikation am bestimmten Tage nicht Dolus (böser Wille) zum Grunde, sondern die Weigerungsmotive müssen vielmehr bei einer bessern Quelle, nämlich der individuellen Ueberzeugungen und religiösen Ansicht der Herren Rekurrenten gesucht werden, welche einerseits mit ihren wirklichen oder vermeinten Pflichten als Glieder der kathol. Geistlichkeit, gegenüber den Obliegenheiten eines Staatsbürgers, in einer unauflösbaren Kollision sich befanden, und andererseits aus der Verlesung eher Nachtheile

für die bürgerliche Gesellschaft, als die ersehnten Vortheile der Beruhigung hofften.

Jeder Unbefangene wird offen gestehen müssen, daß jene Proklamation den hochw. Bischof und Oberhirten der Diözese Basel unumwunden entweder des Irrthums oder der Lüge beschuldigt; daß die Proklamation diejenigen Grundsätze, welche der Titl. Bischof als unvereinbar mit den Rechten der katholischen Kirche verwirft, als die einzig wahren und richtigen promulgirt.

Die kathol. niedere Geistlichkeit befand sich bei solchen Verhältnissen gewiß in einer fatalen Stellung; einerseits lag es in ihrer Pflicht, nichts zu thun, was die Achtung und die Rechte ihres Oberhirten vor den Augen des kath. Volkes hinuntersetzt und gefährdet; andererseits lag ein Befehl der Staatsregierung vor. Diese Kollision wurde vor dem zu rechter Zeit berathenen Herrn Bischof nicht gehoben, indem seine schwankenden und vagen Rathschläge mehr als ein Befehl zur Unterlassung der Verlesung gedeutet werden mußten. Hätte der hochw. Bischof den Rekurrenten vor dem 17. Mai die gleichen beruhigenden Zusicherungen ertheilt, wie späterhin vor der unterm 24. Mai wirklich erfolgten Ablegung von der Kanzel, die Rekurrenten würden ohne Bedenken der Weisung der Regierung nachgegeben haben. Diese Letztern verschmähten nämlich als ein unwürdiges Auskunftsmittel, sich vor dem Akt des Verlesens des geistlichen Ornatens zu entkleiden und so zwischen Dienern der Kirche und des Staates zu unterscheiden und dem Volke ein Schauspiel zu geben, wie man unter einer gewissen Kleidung ohne Gewissenskruppel Handlungen vornehmen dürfe, welche, unter einem andern Rock vorgenommen, als unrecht, sündhaft und strafwürdig gelten müssen.

Die Herren Rekurrenten erscheinen als unschuldige Opfer eines zwischen der Kirchengewalt und der Landeshoheit waltenden Streites über die Grenzen beider Gewalten. Dieser Kampf, begonnen mit dem berühmten und weltgeschichtlichen Investiturstreit zwischen Papst Gregor VII. und Kaiser Heinrich IV., ist noch nicht beseitigt und wird nicht auf dem Wege der Konvention zu Ende gebracht werden können, weil, trotz aller Konfodate dieser beiden Auktoritäten, Kirche und Staat — in Ansehung der Grundsätze — in Beziehung auf den Umfang und die Quellen ihrer Gewalt unter sich in einem diametral-entgegengesetzten Widerspruch stehen.

Der Staat betrachtet sich als einen Verein aller Kräfte und Gewalten innert einem bestimmten Territorium, welcher zur Erreichung der Staatszwecke keine im Innern bestehende fremde, entgegenwirkende Gewalt dulden könne. Die Kirche — zumal die katholische — leitet ihre Gewalt von göttlicher Einsetzung her, welche älter ist, als irgend ein gedenkbarer Staat, und betrachtet daher jede weltliche Regierung als ein innerhalb und unter der Kirche bestehendes Mittel, dessen Zwecke den Zwecken der Kirche, dessen Gesetze den Gesetzen der Kirche untergeordnet sein müssen.

Diesen Grundsätzen, wenn auch nicht in der vollsten Ausdehnung, muß jeder Katholik huldigen; die Kirche kann und darf nicht die willenlose Magd der Staatsgewalt sein, weil selbe bei einer solchen Abhängigkeit von ihrer hohen Bedeutung zu einer bloßen Polizeianstalt, gleich den Instituten des Heidenthums herabsinken würde.

Religion und Kirche sind nach katholischer Glaubenslehre zwei von einander unzertrennbare Begriffe. Die Kirche, als äußere Erscheinung, ist die Lehrerin der Religion, die Wächterin über die Integrität des Glaubens, die Bildnerin der Religionslehrer; sie ist mit einem Worte das

Organ, wodurch die Religion ins Leben tritt. So sind auch die verschiedenen Behörden einer Landesregierung nur das Organ zur Verwirklichung und Erhaltung der Grundsätze einer Verfassung, welche sich als politisches Glaubensbekenntniß zu der Hierarchie der Behörden, wie die Religion zur Kirche sich verhalten. Eine Beschränkung der Kirche in ihrer dem Zwecke ihres Daseins entsprechenden Thätigkeit erscheint daher als Gefährdung der Religion selbst. Daher der Grundirrtum vieler, welche in der Herabwürdigung und Knechtschaft der Kirche keine Gefahr für die Reinheit der Lehre und des Glaubens erblicken wollen — während doch nur die freie Kirche ihre hohe Aufgabe lösen kann.

Die freien Staaten der neuen Welt verbinden mit der unbedingten Toleranz aller christlichen Konfessionen auch eine gänzliche Theilnahmslosigkeit des Staates im Wirken und Leben dieser Kirchen. Jede christliche Gemeinde wählt beliebig ihre Obern, diese erlassen hinwider die ihnen gut-scheinenden Hirtenbriefe ohne eingeholtes Placetum regium an die Kirchenghörigen. Einzig dem alten Europa und seinen Regenten war es vorbehalten, durch eitle Gespenster-Furcht geplagt, eine strenge Oberpolizei über die Kirche auszuüben.

Dieses sind Grundsätze, zu welchen sich Millionen von Bürgern bekennen, und nach Jahrhunderten noch bekennen werden. Als glücklich möchten wir aber jenen Zeitpunkt preisen, wo die Grenzen der Kirchengewalt und der Landes-Hoheit durch Konkordate schon ausgeschieden, und die niedere Geistlichkeit der Gefahr enthoben sein wird, zwischen Seyssen und Charribden durchzuschiffen.

Dieser Doppelstellung der Rekurrenten hat das untergerichtliche Urtheil zu wenig Rechnung getragen, und namentlich die entschuldigende Thatsache außer Betrachtung gelassen, daß die Herren Pfarrer keine eigentliche Staatsbeamten, sondern bloße Kirchendiener sind; daß ja sogar die Verfassung §. 10 alle Geistlichen, katholischer sowohl als reformirter Konfession, wirklich von allen Staatsämtern ausschließt. Es liegt daher auch außer dem Kreise der Pflichten eines Geistlichen, die von der Regierung erlassenen Gesetze öffentlich zu promulgiren, indem hiefür durch die gleiche Verfassung eine vollziehende Gewalt eingesetzt ist, die, mit dem Kleinen Rathe an der Spitze, durch die Nebenäste und Zweige der Bezirksamtänner und Gemeindeammänner die Staatsmaschine im Gang erhält.

Bis zu dieser Zeit wurde den Titl. Pfarrern nicht zugemuthet, andere Erlasse von der Kanzel abzulesen, als welche mit der Feier des Gottesdienstes und mit den religiösen Zwecken der Kirche in engster Verbindung standen, wie z. B. die Bettagsverordnungen, das Gesetz über die Feier der Sonntage; und reinpolitische, in das Staats- oder Zivilrecht einschlagende Gesetze und Regierungsverordnungen wurden stets durch die Gemeindeammänner oder Weibel, als äußersten Gliedern des vollziehenden Körpers, abgelesen.

Einen größern, die strenge Beurtheilung mildernden Einfluß hat das Titl. Untergericht dem Umstande eingeräumt, daß die Herren Rekurrenten die fragliche Proklamation ohne weitere Aufforderung am nächst folgenden Sonntage wirklich verlasen. Diese Verlesung geschah, sobald der hochwürdige Bischof den Rekurrenten die beruhigende Versicherung hatte zugehen lassen, daß diese Verlesung unbeschadet der Reinheit der eigenen innern Ueberzeugung, vor sich geben könne. Hätte der hochwürdige Bischof schon vor dem 17. Mai diese beruhigende Zusicherung von sich gegeben, so würden die Herren Rekurrenten, stets frei von

allen sogenannten Reaktionsversuchen und fremd jeder Faktion, der Weisung der Regierung sogleich nachgekommen sein. Die Rekurrenten sind daher fern von irgend einer böswilligen Absicht; die nicht pünktliche Erfüllung kann ihnen nicht als Ungehorsam im juridischen Sinne des Wortes imputirt werden, da selbe nicht auf dolose Weise handelten, sondern durch die Uengstlichkeit des Gewissens und den Widerstreit der innigsten Ueberzeugung zu ihrem Schritt verleitet wurden.

Das Zeugniß, welches das Titl. Bezirksgericht Bremgarten den Rekurrenten bezüglich auf ihre Berufstreue und ihren Amtseifer zulegt, entfernt ferner den leisesten Zweifel in die Reinheit ihrer Gesinnungen. Das Urtheil enthält folgende merkwürdige Stelle:

„Indessen könne der Richter nicht umhin, als Milde-rungsgrund anzunehmen, daß die Verklagten seither, ohne einem neuen Befehl abzuwarten, den 24. Mai die Proklamation verlasen, auch bis hin ihren Beruf als Seel-sorger und Religionslehrer mit Eifer und Pflichttreue erfüllten, und in dieser Eigenschaft zum Wohle ihrer Pfarrangehörigen nach Kräften wirkten u.

Wir haben nun durch obige Deduktionen dargethan, daß den Herren Rekurrenten unter verwickelten Umständen kein strafbarer Ungehorsam gegen die erhaltenen Weisungen zugerechnet werden könne, daß somit mit der Strafbarkeit auch die Strafe wegfallen müsse.

II. Objekt des Vergehens und Strafbestimmung.

Nach bekannten Rechtsaxiomen sind nur diejenigen Handlungen und Unterlassungen als strafbar zu betrachten, welche durch ein positives, förmlich promulgirtes Gesetz als solche bezeichnet sind. In Anerkennung dieses Grundsatzes findet sich denn noch in der Einleitung zum Aargauischen Strafgesetzbuch (sub. §. 4) folgende Bestimmung: „Doch können nur solche Handlungen und Unterlassungen als Kriminalverbrechen und Polizeivergehen behandelt und bestraft werden, welche durch dieses Strafgesetz ausdrücklich als solche erklärt sind.“

Daß die verspätete Nichtverlesung der fraglichen Proklamation nicht in die Kategorie von Kriminalverbrechen gehöre, bedarf keiner weitem Untersuchung. Ueberrufene Publizisten, vorlaute und leidenschaftlich besangene Mitbürger wollten in concreto den §. 104 des Kriminalgesetzbuches angewendet wissen, obgleich in These alle Bedingungen der Anwendbarkeit gänzlich fehlen. Gehören wohl die Geistlichen in die Klasse der in jenem §. gemeinten öffentlichen Beamten? Ist dem Staate oder irgend einer Privatperson durch die sub 17. Mai nicht erfolgte Verlesung der Proklamation unmittelbarer Schade oder Gefahr zugeflossen? Die Proklamation war ja schon mehrere Tage früher in allen Gemeinden öffentlich zur Kunde gebracht, so daß von einer Verheimlichung und einer daraus entspringenden Gefahr keine Rede sein konnte. Der allgirte §. 104 möchte hingegen in den Fällen Anwendung finden, wenn die — bei Gefahren vor äußern oder innern Feinden zur Sammlung einer Truppenmacht beorderten Beamten diesen Aufträgen keine Folge geben würden, und hieraus für das Vaterland Schaden erwächst; wenn bei ansteckenden Krankheiten unter Menschen und Vieh die Staatsbehörde oder ein Mitglied dem an sie ergangenen Auftrage anzuordnender Sicherheitsmaßregeln nicht zur rechten Zeit Folge leistet, und als Folge dieser Säumnis Krankheit und Tod über die Bevölkerung einbricht. In solchen und analogen Fällen mag der allgirte §. 104 seine passende Anwendung finden.

(Siehe eine Beilage.)

Die den Rekurrenten als schweres Vergehen angerechnete verspätete Nichtverlesung trägt aber nicht einmal das Gepräge eines Zuchtpolizeivergehens, weil über die Satzungen und Arten dieser Art von strafwürdigen Handlungen gar kein Gesetz besteht. Der in der Einleitung zum Strafgesetzbuch angekündigte und von den Polizeivergehen handelnde Theil ist, leider! noch nicht erschienen. Alle Strafbestimmungen mangeln, so daß der daherige wichtige Theil der Strafsurisdiktion der Willkür des Richters anheimgestellt wird.

Ein solcher Zustand der Strafrechtspflege muß nach Zeit und Umständen einen höchst verderblichen Einfluß auf die Freiheit des Landes ausüben; wie denn überhaupt, nach den Erfahrungen aller Zeiten und Völker, politisch-polizeiliche Vergehen je nach dem Stand der öffentlichen Meinung oder nach der Macht des Herrschers bald unbestraft bleiben, bald aber mit — alle Grenzen des billigen Verhältnisses übersteigenden Strafen belegt wurden.

In reinpolitischen Straf- und Tendenz-Prozessen hat die monarchische Regierungsform vor den Verfassungen kleiner Freistaaten den entschiedenen Vorzug, daß dort die gänzlich unabhängige, dem Souverain nicht befreundete, sondern im Interesse der Freiheit gar oft feindlich gegenüberstehende richterliche Gewalt möglichst unbefangen und unparteiisch bleibt, während in Republiken — da der Menschen Kopf und Herz nicht theilbar ist — gar oft die in den gesetzgebenden Versammlungen ausgesprochenen politischen Ansichten und Grundsätze mit auf die Richterstühle übergehen, besonders wenn dem Richter kein positives Gesetz als leitender Stern zur Seite steht.

Daß die Entscheidung der Frage über die Strafbarkeit der Rekurrenten größtentheils von grundsätzlichen und staatsrechtlichen Vorfragen abhängt, wird Niemand in Abrede stellen können, indem einerseits das Verhältniß des Staates zur Kirche und ihren Dienern, andererseits das Verhältniß der Doppelstellung der Rekurrenten beleuchtet und berücksichtigt werden muß.

Endlich aber ist es eine durch die Gerechtigkeit, so wie auch durch die Klugheit gebotene Regel, daß Vergehen dieser Art, gerade weil sie nicht an und für sich, sondern künstlicher, verwickelter Beziehungen wegen zu Verbrechen gestempelt sind, — der möglichst geringen Strafe unterliegen, d. i. keiner größeren, als zu Erreichung des vorgesteckten Zweckes absolut erforderlich erscheint. Eine bloße richterliche Ahndung erreicht unter vorwaltenden Umständen den gleichen Zweck; das vom Großen Rath ausgesprochene Prinzip der Unabhängigkeit und Machtfülle der Staatsgewalt auf der einen, und die Pflicht des Gehorsams der Kirchendiener auf der andern Seite ist durch das bloße Faktum richterlicher Rüge und des Unterziehens der Angeklagten unter die Regierungsbefehle schon vollständig gerettet und anerkannt, so daß empfindliche Strafen nur dazu dienen können, die warme Anhänglichkeit bis dahin ruhiger und treuer Staatsbürger zu erkälten.

Wir schließen mit der Betrachtung, daß ein Titl. Obergericht nun in die schöne Stellung gekommen, ohne die geringste Gesetzesverletzung durch einen milden Geist seiner Urtheile einem großen Theile der katholischen Bevölkerung des Kantons jene Ruhe, jenes Vertrauen auf seine Obrigkeit, jene Zufriedenheit mit der Staatsverfassung wieder zu schenken, welche in diesen Tagen vielfach gestört und geschwächt wurde. Zudem liegt es unter dem Horizont menschlicher Berechnungen, welche weitere Verwicklungen entspringen könnten und müßten, wenn die Urtheile anderer Untergerichte

höchstrichterliche Bestätigung fänden. Jeder warme Vaterlandsfreund sieht mit Bangigkeit, aber zugleich auch mit voller Zuversicht auf Hochdero Weisheit, Gerechtigkeits- und Freiheitsliebe — dem endlichen Entscheide entgegen.

In Umfassung wird geschlossen:

Es seien die oben allegirten, gegen die Rekurrenten ausgefallten bezirksgerichtlichen Urtheile höchstrichterlich aufzuheben.

Indessen genehmigen Sie u. s. w.

Bremgarten, den 9. Juni, 1835.

Die Rekurrenten.
(Folgen die Unterschriften.)

Der Verfasser:

Anton Weissenbach, Fürsprecher.

Kirchliche Nachrichten.

St. Gallen. Das katholische Großrathskollegium hat in seiner Sitzung vom 12. Juni, die von 5 Uhr Abends bis halb 3 Uhr nach Mitternacht andauerte, folgende Mitglieder in den katholischen Erziehungsrath gewählt:

- 1) Laurenz Schmitt, schon früher Mitglied, nun Präsident;
- 2) Pfarrer Keller von Schmarikon, Vizepräsident des katholischen Vereins im Kanton St. Gallen;
- 3) Pfarrer Good in Mörswyl, Mitglied des Domkapitels;
- 4) Bernhard Gmür von Amden.

Nach diesen Wahlen kam, nicht ohne Kampf über die Priorität, die Bisthumsangelegenheit zur Sprache. Die Verhandlung eröffnete eine Botschaft des bisherigen Administrationsraths und in ihrem Gefolge die Verlesung a) der Note des apostolischen Nuntius vom 30. Mai, b) eines Schreibens vom hochwürdigen Bischof Georg Bossi vom 28. Mai, mit der Anzeige, daß er die bischöfliche Verwaltung als Bischof von Chur und St. Gallen angetreten habe, c) einer Erklärung des Kleinen Raths, laut welcher er dem Herrn Bossi bei dermaligem Stand der Großrathsbeschlüsse die Anerkennung versagt habe. Der Administrationsrath schlägt vor: 1) über die Note des apostolischen Nuntius zur Tagesordnung zu gehen; 2) den Bescheid der Nichtanerkennung an Hrn. Bossi zu bestätigen.

Diesem Antrage gegenüber entwickelten sich drei Hauptmeinungen:

- 1) Zurücknahme alles Geschehenen; Wiederherstellung des Doppelbisthums und Eröffnung von Unterhandlungen zu seiner Aufhebung mit der apostol. Nuntiat. Der Antragsteller Hr. Pfarrer Keller. — 2) Anerkennung des Hrn. Bossi als einseitigen Verwerfer des Bisthums mit Zurücknahme früherer Protestationen. Der Antragsteller war Herr Regierungsrath Reuti. — 3) Unterhandlung mit der Nuntiat. zur Einsetzung eines eigenen Vikariats mit Ausschließung des Doppelbisthums sowohl, als jeder auswärtigen Bisthumsverwaltung. Antragsteller war Herr Baumgartner.

Da selbst Pfarrer Keller, um nicht Trennung unter den Katholischgesinnten herbeizuführen, dem Antrage des Hrn. Reuti beitrug, so vereinigte derselbe mehr als zwei Dritttheile Stimmen auf sich.

Ob die Mittelstraße hier gerade die goldene sei, wird sich zeigen. Wenn die Liberalen bei diesem Anlasse eine Art Triumphgeschrei erheben, so muß man das nicht so hoch ansehen; es ist wirklich das Beste, was sie thun

können, wenn sie bei einem verlorenen Spiele eine gute Miene machen.

Luzern. Der Große Rath des katholischen Vororts hat, in Folge eines Berichtes von Seite des Kleinen Rathes, eine Kommission niederzusetzen geruht, welche bei der nächsten Versammlung über die Bischofswahl in Chur und St. Gallen, die Probstwahl in Solothurn und über die Umtriebe des sogenannten „katholischen Vereins“ ein Kommissionsgutachten zu bringen hat.

— Hr. Professor Schlumpf hat nicht bloß die Redaktion des Eidgenossen, welche von „wohlunterrichteten Personen“ vernommen haben wollte, daß durch die Hausdurchsuchungen „staatsgefährliche Wühlereien des katholischen Vereins“ ans Licht gekommen seien, öffentlich aufgefordert, diese von ihm als Lüge erklärte Behauptung zu beweisen, sondern auch in einem Schreiben vom 15. d. an die hochl. Polizeidirektion, mit Berufung auf einen speziellen Fall, die Besorgniß ausgesprochen, daß unberufene Zeitungs-Korrespondenten die in Beschlag genommenen Schriften auf dem Polizeibureau durchstöbert zu haben scheinen, „nicht um der Wahrheit ehrlich Zeugniß zu geben, sondern lediglich um den infamsten „Lügen einen Anstrich von Wahrscheinlichkeit zu verleihen.“ Auch der hochw. Prälat von Einsiedeln ist mit einer Beschwerdefchrift und Reklamation an diese Behörde eingelangt. Der längst erwartete Bericht an den Kleinen Rath über die Hausdurchsuchungsangelegenheiten so schwierig, daß die Justiz- und Polizeidirektion damit in einem halben Monat noch nicht fertig geworden ist.

Nargau. Ueber das Schicksal des hochw. Herrn Dekan Groth ist man noch immer im Ungewissen. Das Obergericht hat das erst instanzliche Urtheil des Bezirksgerichts Muri vom 4. d. dahin abgeändert, daß die Beschuldigten von der Anklage eines Verbrechens gegen die öffentliche Sicherheit freigesprochen wurden. Jedoch ist der hochw. Hr. Pfarrer Beutler von Muri, nebst 100 Fr. Buße und Tragung aller Kosten, auch seines Amtes entsetzt und auf immer für unfähig erklärt, im Kanton Nargau ein geistliches Amt zu bekleiden. Der hochw. Hr. Kaplan Wey von Müllau ist zu 100 Fr. Buße und zu den Kosten verurtheilt und überdies angehalten, die Proklamation persönlich zu verlesen. Die hochw. Herren Frühmesser Jos. Lorenz Kaufmann in Beinwil und Johann Stocker in Muri sollen ihr Vergehen, dem Hrn. Pfarrer Beutler ihren Beifall ausgesprochen zu haben, mit 10 tägiger Einsperrung büßen. Endlich sollen sämtliche 4 Verurtheilte wegen ihrer Gefährlichkeit für das gemeine Wesen auf ein Jahr lang unter besondere Polizeiaufsicht gestellt sein.

Bei der katholischen Bevölkerung herrscht, ungeachtet der durch die Verfassung garantirten Freiheit der Meinungsäußerung, tiefes Schweigen; man wagt es kaum zu seufzen und zu weinen.

— Das Bezirksgericht Muri, welches den Hochw. Bischof in Solothurn vernehmen lassen wollte, hat sich, nachdem die Solothurnische Regierung das angehobene Verhör einstellte, an die Nargauische gewendet mit dem Ansuchen, sie möge kraft des Diözesan-Verbandes und bestehender Konföderate auswirken, daß der Bischof in Solothurn dennoch verhört werde. Der Kl. Rath aber beschloß, in dieser Sache nicht weiter einzuschreiten.

Staat und Kirche.

Ist die Kirche im Staate, oder der Staat in der Kirche? — Diese feine und verfängliche Frage will so viel sagen: — Ist die Kirche dem Staate, oder der Staat der Kirche unterworfen? Ist die geistige Macht über, oder unter der zeitlichen Macht?

Warum wählt man nicht einen einfacheren Ausdruck, und stellt die Frage nicht auf diese Art: — Ist die Macht, die durch Belehrung leitet, nicht höher, als die, so durch Zwang herrscht? — Die Macht, welche die Geister, die Herzen, die Vernunft selbst und den ganzen innern Menschen beherrscht, ist sie nicht höher als jene, die sich nur den äußern unterwirft? — Eine allgemeine, unveränderliche und ewige Gesellschaft, steht sie nicht höher als jene, so hinfällig, und Revolutionen unterworfen ist? — Mit einem Worte: muß nicht der Verstand die rohe Gewalt leiten; muß nicht die Seele den Körper regieren? Die Frage auf diese Art gestellt, würde leichter zu beantworten sein. . . Wer behaupten will: die Kirche sei im Staate, der müßte auch behaupten: was in einem Raum enthalten ist, sei größer als der Raum selber. *Heur. de Bonald.*

Anzeige.

Bei Gebrüdern Näber in Luzern ist erschienen und bei ihnen, so wie bei den Herren Gebrüdern Haut in Luzern, bei F. M. A. Blunski, Buchdrucker in Zug, und bei Buchbinder Rohrer in Sargeln zu haben:

Perlen aus der Vorzeit, oder: Gebete der Heiligen. Ein außerlesenes Gebet- und Andachtsbuch. Gesammelt und geordnet von Anton Huber, Pfarrer von Uffikon.

Mit 18 lithographirten Bildern. Zueignung VI. Seiten 258 in 12. Preis: das einzelne Exemplar gebunden 7 Bz., ungebunden 3 1/2 Bz., wer aber dukendweise nimmt, erhält jedes Dukend 3 Bz. wohlfeiler.

Morgen- und Abendandacht, Andachtsübungen unter der Hl. Messe, Beicht- und Kommunionandacht, Vesperandacht, Andachtsübungen zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit, zu Jesus Christus, zu Maria der seligsten Jungfrau, zu allen Heiligen und Auserwählten Gottes, Andachtsübungen für Kranke, Andachtsübungen zu Hilf und Trost der leidenden Seelen im Fegfeuer, zum Leiden unsers Selandes Jesu Christi; Gebete verschiedenen Inhaltes.

Der hochw. Herr Pfarrer Huber gibt durch diese Arbeit zu erkennen, daß er auch die Misse, welche ihm durch die fortwährende Verbannung aus seiner Pfarrei aufgedrungen wird, auf's beste zur Ehre Gottes und zum Heile seiner Mitmenschen zu verwenden bemühet ist. Der Verbannte weiht das Büchlein seinen lieben Pfarrkindern, denen er, im Verlangen, bald wieder unter ihnen zu sein, (p. IV. u. f.) zuruft: Betet für mich, daß der allgütige Gott meine Verbannung von Euch bald zu Ende führe, daß Er die süße und mit überaus großem Herzensdrang erwartete Stunde doch recht bald kommen lasse, wo ich zu Euch, meinen lieben Schäflein, wieder zurückkehren und unter Euch das von der Kirche im Namen Jesu Christi mir übertragene Hirtenamt wieder ausüben kann. — Welcher Katholik wird nicht sprechen: Amen! ?

Die hier gesammelten Andachtsübungen sind, wie es der Titel anzeigt, von Heiligen verfaßt worden daher der hochw. Herausgeber mit Recht sagt: „Diese Gebete hat der Engel schon lange auf den goldenen Altar gelegt, und sie sind — ein süßer Wohlgeruch — zu Gottes Thron emporgestiegen.“ Mögen recht Viele sich finden, die den Heiligen mit Herz und Mund nachbeten, und so mit ihnen in's Reich der himmlischen Seligkeit gelangen!